

Gekreuzigtsein Jesu epiphan und eben darin Jesu Leben. Die Aktivität liegt also nicht beim Apostel, der etwa Leiden und Sterben Jesu zu „übernehmen“ hätte (so S. 290, Anm. 2); vielmehr schicken sich ihm die Leiden selbst so zu, daß er in ihnen nur die Epiphanie des Gekreuzigten sehen kann. Wenn dies eine Antithese zur gegen-
 erischen Christologie ist, dann können diese Leiden und Jesu Tod nicht als im Grunde neutral oder als „von sekundärer Bedeutung“ (so S. 288, Anm. 5) verstanden worden sein, sondern sie waren nach der Meinung des Paulus überhaupt nicht in ihrer Bedeutung für die apostolische Verkündigungsexistenz bedacht. Damit gerät der Dissensus aber in eine große Nähe zu 1. Kor. Die Gegeninstanzen 2. Kor. 5, 16 b; 11, 4 sind kein stringenter Beweis für G.s Thesen, da *κατὰ σάρκα* wegen v. 16 a eindeutig auf das Verb bezogen werden muß (S. 291 f. ist keine Widerlegung!), also nicht vom ‚historischen Jesus‘ die Rede ist, und da nicht die Gegner, sondern Paulus den Terminus *ἄλλος Ἰησοῦς* im Zusammenhang mit einem *πνεῦμα ἕτερον* und einem *εὐαγγέλιον ἕτερον* gebraucht, womit er nach dem ganzen Zusammenhang (vgl. 10, 17; 11, 30 mit 12, 9 f.) nur ein Evangelium des Pneuma-Christus meinen kann, der mit dem Gekreuzigten nicht mehr zusammenhängt (vgl. auch Gal. 1, 6 mit 3, 1 f!). Aus dem *ἄλλος Ἰησοῦς* des Paulus ein bloßes *Ἰησοῦς* der Gegner zu machen verbietet sich angesichts der paulinischen Identitätschristologie: Verkündigt wird nicht der vom Irdischen durch den Bruch des Kreuzes getrennte Erhöhte, sondern der Erhöhte gerade als der Gekreuzigte. Jeder andere ist ein *ἄλλος Ἰησοῦς*. Um diesen Denkakt zu verstehen, hätte G. freilich viel stärker den existentiellen Zusammenhang von Christologie und Apostolat beachten müssen, der m. E. eher mit gnostisch orientierten Gegnern debattiert werden konnte, zu denen auch 5, 1–10 besser paßt, ohne daß damit sämtliche Mißlichkeiten bei W. Schmithals übernommen werden müßten.

Bonn

Erhardt Güttgemanns

Stephen Benko: *The Meaning of Sanctorum Communio*. Studies in Historical Theology 3. Naperville, Ill. (Alec R. Allenson) 1964. 152 S., kart. § 3.85.

Professor Benko has given us a careful and thorough study of the term "*sanctorum communio*" from the third article of the Apostles' Creed. His work is an important contribution to our understanding of the Creed and of theological terminology and development in the ancient church. His thesis is stated in the preface. "My position is that the expression '*sanctorum communio*' in the creed is the result of the protracted struggles connected with the doctrine of the forgiveness of sins. It expresses the belief that the remission of sins is granted through participation in the Eucharist, as well as by baptism."

Although a simpler sacramental belief, baptism for the remission of sins, appears in Eastern creeds, "the expression, in form and extended meaning, is a product of the West". To establish this thesis, the first part of the study in five chapters traces the historical development of the third article of the Creed and of the doctrine of forgiveness. The development culminates in the appearance of the phrase "*sanctorum communio*" in the West about A.D. 350 or at the same time that a reference to baptism for forgiveness appeared in the Eastern creeds. The second part, also in five chapters, examines the expression as a part of the Creed and its interpretation, coming down to the present in the final chapter. Each chapter ends with a summary of its conclusions.

The author concludes that "*sanctorum communio*" was intended originally as a neuter, not a masculine and not an appositive to "*sancta ecclesia*". It is a bridge between the church and the forgiveness of sins. It means participation in the sacraments. The idea is older than the term, and the meaning of the term soon shifted to that of "communion of saints".

Does the author make his case? He does compel us to recognize the use of the term in reference to the sacraments. He does relate the forgiveness of sins to the work of the Holy Spirit and to the sacraments and thereby to the third article of the Creed, and this in convincing fashion. His explanation is as good as or

better than J. N. D. Kelly's in *Early Christian Creeds*. But still there is a missing link. At the very point when the term comes into the Creed in the West its meaning seems to be shifting from sacraments to saints, and no fourth or fifth century – not to say no later – commentator on the Creed understands it exclusively or primarily as a reference to the sacraments.

The preface notes that the book was translated by David L. Scheidt from Benko's Basel dissertation with some revisions by the author. The translation reads well.

Nashville, Tennessee/U.S.A.

Gregory T. Armstrong

Ludwig Voelkl: *Die Kirchenstiftungen des Kaisers Konstantin im Lichte des römischen Sakralrechts* (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 117). Köln und Opladen (Westdeutscher Verlag) 1964. 83 S., kart.

In dieser interessanten und genau bearbeiteten Untersuchung will Prälat Dr. Voelkl die höchst auffallende Entsprechung zwischen den Formen des römischen Sakralrechts für Tempelstiftungen und den Berichten über konstantinische Kirchenstiftungen im Liber Pontificalis und bei Eusebius aufzeigen. Nach einem ganz kurzen Überblick der wichtigsten neueren Literatur zu den Kirchen Konstantins stellt der Verfasser die bedeutsamen Fragen nach dem „Warum“ und dem „Wieso“ dieser Kirchenbauten im allgemeinen und im einzelnen. Der Arbeit selbst geht es aber mehr um die Beleuchtung der Kirchenstiftungen vom römischen Sakralrecht her. In den Worten Voelkls: „Die Arbeit befaßt sich in einem ersten Teil mit der Herausstellung der im römischen Sakralrecht üblichen Begriffe und Motive, die einen besitzrechtlichen Charakter aufweisen; in einem zweiten folgt ein Vergleich der im L. P. vorliegenden Stiftungslisten mit dem vom Sakralrecht geforderten ‚leges templorum‘; der dritte Teil schließt mit der Zusammenstellung jener Motivgruppen, die in den Kirchenbauten des Kaisers Konstantin ihren beredtesten Ausdruck gefunden haben“ (S. 9).

Der erste Teil behandelt u. a. die Begriffe consecratio, dedicatio, fas, nefas, religiosum, sacrum und sanctum. Eigentlich wichtiger als diese Begriffe sind die mit religiöser Bedeutung beladenen Ereignisse, für die das Sakralrecht Vorkehrungen trifft. Beispiele sind Theophanien, Prodigia und Todesfall. Die Bedeutung von „vota“ und von der „damnatio memoriae“ wird auch besprochen.

Vor allem bei den Kirchenlisten des Liber Pontificalis, die als Anlage mit abgedruckt sind, erkennt man das Muster der „leges templorum“: Datum, Name und Amt des Stifters, Name der Gottheit, Art des Stiftungsobjektes, Zahl der Ausstattungsgegenstände und Höhe des Stiftungskapitals. Einige Beobachtungen Voelkls sind der Wiederholung wert. Erstens werden Konstantins Kirchen Christus, dem Herrn der Welt, allein geweiht. Die Apostel, die gelegentlich neben ihm erscheinen, bringen nur die Universalität des einen Gottes zum Ausdruck. Das Patronat lokaler Heiliger ist eine spätere Erscheinung. Zweitens werden Konstantins Kirchen sämtlich als „basilica“ designiert, was ihre durch den Kaiser geschaffene Rechtsstellung ausdrückt. „Die vom Kaiser gestifteten Kirchen sind die Kult- und Amtsräume der vom Staat anerkannten und das gesamte Imperium umfassenden Kirche. Sie wurden zu einem integrierenden Bestandteil des Staates“ (S. 30).

Nach sakralrechtlichen Motiven unterscheidet Voelkl fünf Hauptgruppen konstantinischer Kirchen: Verwaltungskirchen, z. B. die Lateran-Kirche; Theophanie-Kirchen, z. B. die Geburtskirche zu Bethlehem; Ex-Voto-Kirchen, z. B. die Concordia-Kirche in Antiochia; Zömeterial-Kirchen, z. B. die Basilika des heiligen Laurentius in Rom; die Mausoleen der kaiserlichen Familie. Selbstverständlich sind die persönlichen Beweggründe Konstantins bei seinen Kirchenstiftungen vielfältig und nicht immer eindeutig. Aber auch in dieser Hinsicht sind Voelkls Gruppen aufschlußreich.

„Kaiser Konstantin lebte und dachte als Römer“, so schließt Voelkl, und als Römer baute er Kirchen nach den Bestimmungen des Sakralrechts. Man begrüßt diese Untersuchung mit ihrem Einblick in die Motive und Vorgänge der konstantinischen